

Quellen des AUNS-Prospektes «Immer weniger Schweiz? Nein zum EU-Rahmenabkommen»

Rahmenabkommen

Präambel (Auszug)

ENTSCHLOSSEN, die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Europäischen Union auf der Basis derselben Regeln, die für den Binnenmarkt gelten zu stärken und zu vertiefen, unter Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien sowie jener ihrer Institutionen und – in Bezug auf die Schweiz – unter Wahrung der Grundsätze der direkten Demokratie und des Föderalismus;

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, der in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, für Homogenität sorgt und alle einschlägigen bestehenden und künftigen bilateralen Abkommen abdeckt;

Artikel 1

Ziele

1. Dieses Abkommen bezweckt im Allgemeinen, den Vertragsparteien, Wirtschaftsakteure und Privatpersonen in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, eine grössere Rechtssicherheit sowie die Gleichbehandlung zu garantieren, dies auf der Grundlage der in Artikel 2 genannten bestehenden und künftigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien (nachstehend als «betroffene Abkommen» bezeichnet), und im Besonderen, einheitliche Bedingungen zu gewährleisten.

2. Dieses Abkommen schafft einen neuen institutionellen Rahmen, der einen kontinuierlichen und ausgewogenen Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht.

3. Zu diesem Zweck definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die institutionellen Bestimmungen der betroffenen Abkommen in Bezug auf:

- das Verfahren zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen der betroffenen Abkommen,
- die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, der betroffenen Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird,
- die Überwachung der Anwendung der betroffenen Abkommen,
- die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betroffenen Abkommen.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen ist auf die bestehenden und künftigen Marktzugangsabkommen zwischen den Vertragsparteien anwendbar.

2. Die bestehenden betroffenen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sind:

- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

Artikel 4

Grundsatz der einheitlichen Auslegung

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 definierten Ziele und unter Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts werden die betroffenen Abkommen und die Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird, in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, einheitlich ausgelegt und angewandt.

2. Impliziert die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens und der betroffenen Abkommen sowie der Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, unionsrechtliche Begriffe, werden die Bestimmungen und Rechtsakte gemäss der vor oder nach der Unterzeichnung des betreffenden Abkommens ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.

Artikel 5

Integration von Rechtsakten

1. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität der Abkommen sorgen die Europäische Union und die Schweiz gemäss den Bestimmungen in Teil II, Kapitel 3 dieses Abkommens dafür, dass die Rechtsakte der Europäischen Union, die in den Bereichen der betroffenen Abkommen erlassen werden, nach deren Verabschiedung so rasch wie möglich in das entsprechende Abkommen integriert werden, und bestätigen – wenn das betroffene Abkommen dies vorsieht – die Gleichwertigkeit ihrer Gesetzgebungen, um das angestrebte Ergebnis der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, sicherzustellen.

Artikel 9

Ausschliesslichkeitsgrundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung der betroffenen Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird, oder im Zusammenhang mit der Rechtmässigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission, der auf diesem Abkommen oder den betroffenen Abkommen beruht, ausschliesslich dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus zu unterstellen.

Artikel 10

Verfahren bei Streitigkeiten bezüglich Auslegung oder Anwendung

1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens oder eines betroffenen Abkommens oder eines Rechtsakts, der darin erwähnt wird, konsultieren sich die Vertragsparteien im sektoriellen Ausschuss, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Im Hinblick auf eine gründliche Prüfung des Sachverhalts sind sämtliche zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gelingt es dem sektoriellen Ausschuss nicht, eine Lösung zu finden, so kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Angelegenheit offiziell zur Entscheidung auf die Tagesordnung des sektoriellen Ausschusses gesetzt wird. Der sektorielle Ausschuss prüft sämtliche Möglichkeiten zur Erhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens des betroffenen Abkommens.

2. Findet der sektorielle Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Lösung für die Streitigkeit gemäss Absatz 1, so kann die Schweiz oder die Europäische Union verlangen, dass ein Schiedsgericht gemäss dem Protokoll über das Schiedsgericht den Streitfall entscheidet.

3. Wirft der Streitfall eine Frage betreffend die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens auf und ist deren Auslegung für die Streitbeilegung relevant und für seine Entscheidung notwendig, so ruft das Schiedsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union an. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht verbindlich.

4. Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geniesst die Schweiz *mutatis mutandis* dieselben Rechte wie die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union und untersteht demselben Verfahren.

5. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten. Die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen verstossen hat, teilt der anderen Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten.

6. Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verstossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.

7. Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.

8. Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftakteuren unberührt.

Artikel 12

Erarbeitung eines Rechtsakts

1. Sobald in einem Bereich der betroffenen Abkommen ein Rechtsakt der Europäischen Union ausgearbeitet wird, informiert die Europäische Kommission die Schweiz und zieht Sachverständige der Schweiz informell gleichermassen zurate, wie sie die Stellungnahmen der Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Ausarbeitung ihrer Vorschläge einholt.

2. Auf Antrag einer Vertragspartei findet im sektoriellen Ausschuss vorab ein Meinungsaustausch statt.

3. Bei den wichtigen Etappen vor der Beschlussfassung durch den Rat der Europäischen Union konsultieren sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei erneut im sektoriellen Ausschuss, im Rahmen eines ständigen Informations- und Konsultationsprozesses.

4. Erarbeitet die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Bezug auf Basisrechtsakte der EU, die in einen Bereich der betroffenen Abkommen fallen, so gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge.

5. Erarbeitet die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Bezug auf Basisrechtsakte der EU, die in einen Bereich der betroffenen Abkommen fallen, so gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Die Kommission zieht im Rahmen der Ausarbeitung ihrer

Vorschläge die Sachverständigen der Schweiz gleichermaßen zurate, wie sie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurate zieht.

6. Schweizer Sachverständige werden in die Arbeiten der Ausschüsse einbezogen, die nicht unter die Absätze 4 und 5 fallen, wenn dies zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens der betroffenen Abkommen erforderlich ist. Die Listen dieser Ausschüsse und gegebenenfalls anderer Ausschüsse mit ähnlichen Eigenschaften werden von den durch die betroffenen Abkommen eingesetzten sektoriellen Ausschüssen erstellt und aktualisiert.

Artikel 13

Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

1. Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungsaustausch durch.

2. Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisionen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.

3. Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

Artikel 14

Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

1. Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungsaustausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.

2. Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen durch die Schweiz wenden die Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

3. Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Artikel 22

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifizierung der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden folgt.

2. Die Europäische Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen und die Abkommen, die sich auf dieses Abkommen beziehen, treten sechs Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft.

Die Vertragsparteien konsultieren sich unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang der Notifikation im horizontalen Gemischten Ausschuss zu den Auswirkungen der Kündigung auf die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Abkommen. Gelingt es den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Konsultationen im horizontalen Gemischten Ausschuss nicht, sich auf die Fortführung der betroffenen Abkommen zu einigen, so treten auch diese nach Ablauf der darin vorgesehenen Kündigungsfristen ausser Kraft.

3. Im Falle des Ausserkrafttretens der genannten Abkommen bleiben die aufgrund dieser Abkommen erworbenen Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

Anhang zum Rahmenabkommen

Gemeinsame Erklärung EU–Schweiz zu den Handelsabkommen

1. Der Handel zwischen der Europäischen Union und der Schweiz wird aus historischen Gründen durch verschiedene Abkommen geregelt, die seit den 1970er-Jahren abgeschlossen und durch weitere Abkommen weiterentwickelt und ergänzt worden sind.

2. Das 1972 unterzeichnete **Freihandelsabkommen** (FHA72) war in diesem Bereich wegbereitend. Mit dem Abbau der Zölle auf Industrieerzeugnissen und einem Teil der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte sowie mit der Entwicklung der Grundsätze des Marktzugangs und der Nichtdiskriminierung gestützt auf das GATT 1947 und das Recht der EWG erleichterte dieses Abkommen die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, für den sie aufgrund ihrer geografischen Nähe prädestiniert sind. Die Schweiz ist die dritt wichtigste Handelspartnerin der EU, und die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Mit der Errichtung einer Freihandelszone legte das FHA72 die Grundlagen für eine enge Beziehung, die sich im Laufe der Jahre um über hundert Abkommen in einer Vielzahl von Bereichen vertiefte.

3. Dieses Abkommen wurde nicht an die Entwicklungen der internationalen Handelsregeln angepasst. Deren Grundsätze und Standards haben sich aufgrund der jüngeren Handelsabkommen der Schweiz und der EU mit Drittstaaten im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Diese Abkommen entwickeln, präzisieren und ergänzen die Standards der WTO-Übereinkommen und sehen Schiedsverfahren vor.

4. Zudem haben die Unterzeichnenden ihre Handelsbeziehungen durch mehrere sektorielle Abkommen wie die Abkommen von 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten ausgebaut. Diese Abkommen erlauben es, den spezifischen Interessen der Unterzeichnenden Rechnung zu tragen, und gehen teilweise über einen Freihandelsansatz hinaus.

5. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über ein institutionelles Abkommen waren auf beiden Seiten Anlass für konstruktive und vertiefte Überlegungen zur Art des gegenseitigen Verhältnisses und haben insbesondere die Bedeutung der bilateralen Handelsdynamik aufgezeigt. Auch schien es in diesem Zusammenhang angezeigt, eine Modernisierung der Abkommen, die die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union regeln, und insbesondere des Freihandelsabkommens einzuleiten.

6. Die Unterzeichnenden sind daher der Auffassung, dass die Handelsabkommen modernisiert werden sollten. Diese Modernisierung betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Verbesserter Marktzugang und Warenverkehr in allen Bereichen;

- Bestimmungen für die Anwendung von handelspolitischen Massnahmen zwischen den Parteien, insbesondere im Bereich von Schutzmassnahmen, unter Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Integration ihrer Märkte;

- Erleichterung des Austauschs und der Zusammenarbeit im Zollwesen, einschliesslich des **koordinierten Grenzmanagements**;
- Warenursprung: Vereinfachung der Regeln unter Berücksichtigung der sehr starken Integration der Unternehmen der Schweiz und der EU, ihrer Verflechtung und des intensiven Handels gestützt auf die Ergebnisse der Erörterungen über die Revision des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln;
- **Bestimmungen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und der Investitionen** unter Beibehaltung der einschlägigen allgemeinen Ausnahmen, auch im Bereich der Finanzdienstleistungen, und des Rechts jeder Partei, Vorschriften zu erlassen, um innenpolitische Ziele zu erreichen. Die Dienstleistungen, die heute einen wichtigen Platz im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union einnehmen, sind allerdings vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ausgenommen. Dies würde es auch ermöglichen, eine digitale Dimension in das Abkommen aufzunehmen;
- Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums, die nicht im Freihandelsabkommen enthalten sind und denen heute beim Handel einer Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen grosse Bedeutung zukommt;
- Berücksichtigung einer Reihe von Werten, die die Parteien teilen und in ihrer jeweiligen Handelspolitik verteidigen, **insbesondere die soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels**;
- **Weiterentwicklung der Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen**, um eine bessere Transparenz bezüglich der Zugangsmöglichkeiten zu fördern, etwa unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung des Beschaffungswesens;
- Verbesserung der Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- **Regeln betreffend staatliche Beihilfen**, die auf die zwischen den Parteien gehandelten Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen anwendbar sind, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf ein ordnungsgemässes Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen.

7. Die Unterzeichnenden werden gemeinsam den Umfang der Modernisierung sowie der spezifischen Bereiche festlegen, die in den Verhandlungen über die Handelsabkommen abzudecken sind.

8. Zwischen dem Inkrafttreten des institutionellen Abkommens und demjenigen der neu verhandelten Abkommen werden Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, damit die jeweiligen gemischten Ausschüsse das Schiedsgericht des institutionellen Abkommens anrufen können, sofern beide Parteien dies wünschen.

9. **Die Unterzeichnenden kommen überein, dass das institutionelle Abkommen gemäss dem Umfang der Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Union auf die neu verhandelten Handelsabkommen anwendbar sein wird; diese werden damit von den Bestimmungen und Strukturen profitieren, die dieses Abkommen schafft, insbesondere von seinem Streitbeilegungsmechanismus.**

10. Des Weiteren kommen die Unterzeichnenden überein, so rasch wie möglich auf politischer Ebene ein Beratungsgremium für Handelsfragen zu schaffen, das der technischen Ebene Impulse geben soll.

11. **Innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Erklärung werden die Unterzeichnenden die internen Schritte im Hinblick auf die Aufnahme formeller Verhandlungen im Laufe des Jahres 2020 einleiten.** Diese Erklärung tritt an die Stelle eines begründeten Antrags gemäss Artikel 32 des Freihandelsabkommens.

12. Die Unterzeichnenden sind überzeugt von der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung dieser Modernisierung und werden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um die

Grundlagen für einzigartige, ausgewogene und dynamische präferenzielle Handelsbeziehungen dauerhaft zu regeln.

C. Anhänge

C.1. Dynamische Rechtsentwicklung

